

Stand: 24.06.2026 21:45:16

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/4461

"Vollwertiges Widerrufsrecht für Apps und digitale Inhalte einführen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/4461 vom 27.11.2014
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/6051 des VF vom 05.03.2015
3. Beschluss des Plenums 17/6295 vom 22.04.2015
4. Plenarprotokoll Nr. 43 vom 22.04.2015



Antrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Harry Scheuenstuhl, Klaus Adelt, Herbert Woerlein, Margit Wild SPD**

Vollwertiges Widerrufsrecht für Apps und digitale Inhalte einführen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf Bundes- und EU-Ebene auf die Einführung eines vollwertigen Widerrufsrechts für digitale Inhalte als Dienstleistungen i.S.d. Fernabsatzrechts hinzuwirken.

Begründung:

Nach der Einführung der neuen Verbraucherrechte-Richtlinie am 13. Juni 2014 erfolgte eine deutliche Verschlechterung der Rechte von Verbraucherinnen und Verbraucher in Bezug auf den Kauf digitaler Güter. Der Kunde verliert sein Widerrufsrecht nun mit dem Beginn des Downloads der App oder Software. Somit besteht für Verbraucherinnen und Verbraucher keine Möglichkeit die App oder Software auf ihre Funktionalität und die persönlichen Ansprüche hin zu testen. Einzelne Portale bieten zwar eine Rückgabe gekaufter Apps auf freiwilliger Basis an, doch erfolgt dies nach unterschiedlichen Bedingungen und ist für Verbraucherinnen und Verbraucher damit oft unklar und verwirrend. So ermöglicht das zweistündige Rückgaberecht von Apps im Google Play-Store kein ausführliches Testen der App oder Software. Freiwillige Angebote der Shopbetreiber erweisen sich somit als unzureichend. Daher ist ein vollwertiges Widerrufsrecht für digitale Inhalte entsprechend der Regelungen für Fernabsatzverträge notwendig.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

**Antrag der Abgeordneten Florian von Brunn,
Harry Scheuenstuhl, Klaus Adelt u.a. SPD**
Drs. 17/4461

Vollwertiges Widerrufsrecht für Apps und digitale Inhalte einführen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian Ritter**
Mitberichterstatter: **Jürgen W. Heike**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 30. Sitzung am 5. März 2015 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Ablehnung
 - SPD: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - B90/GRÜ: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Florian von Brunn, Harry Scheuenstuhl, Klaus Adelt, Herbert Woerlein, Margit Wild SPD**

Drs. 17/4461, 17/6051

Vollwertiges Widerrufsrecht für Apps und digitale Inhalte einführen

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Florian von Brunn

Abg. Jürgen W. Heike

Abg. Florian Streibl

Abg. Verena Osgyan

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback

Abg. Christine Kamm

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 7** auf:

Antrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Harry Scheuenstuhl, Klaus Adelt u.

a. (SPD)

Vollwertiges Widerrufsrecht für Apps und digitale Inhalte einführen

(Drs. 17/4461)

Der erste Redner ist Herr Kollege von Brunn. Bitte sehr.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Florian von Brunn (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Am 13. Juni des vergangenen Jahres ist die neue EU-Verbraucherrechte-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt worden. Damit ist eigentlich auch ein Widerrufsrecht für sogenannte unkörperliche digitale Inhalte wie Apps, Software, E-Books, Musik und Filme geschaffen worden.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Der Gesetzgeber hat aber das Problem erkannt, dass beispielsweise bei Musik und Filmen die Verkäufer der Online-Shops Gefahr laufen, Verleihshops zu werden. Man sieht sich einen Film an oder hört Musik und gibt dann wieder alles zurück. Der Gesetzgeber hat deshalb für die Verkäufer die Möglichkeit geschaffen, einen Verkauf so zu gestalten, dass der Kunde mehr oder weniger gezwungen wird, auf sein Widerrufsrecht durch einen Download zu verzichten. Das heißt, faktisch gibt es bei Apps kein Widerrufsrecht mehr, allenfalls Widerrufsmöglichkeiten aufgrund Verkäuferkulanz.

Wenn man sich aber anschaut, wie das gehandhabt wird, dann stellt man Folgendes fest: Google bietet in seinem Play-Store offiziell zwei Stunden Widerrufsrecht an. Angeblich soll das informell manchmal auch anders gehandhabt werden. Zwei Stunden sind es aber offiziell. Apple bietet zwar ein 14-tägiges Widerrufsrecht an, Kunden, die davon häufiger Gebrauch machen, wird dieses Widerrufsrecht aber entzogen. Andere schließen es grundsätzlich aus. Das heißt, in der Praxis ist die neue Regelung weder

transparent noch verbraucherfreundlich. Im Gegenteil, der Käufer ist vom guten Willen und von den Zugeständnissen des Verkäufers abhängig. Wir wollen deshalb ein vollwertiges Widerrufsrecht für diese digitalen Inhalte, vor allem aber für Apps.

Im federführenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat die CSU den Antrag mit der aus unserer Sicht völlig falschen Begründung abgelehnt, seit Juni 2014 bestünde dieses Widerrufsrecht, es gebe keinen Handlungsbedarf. Das Verbraucherschutzministerium hat allerdings in seiner Antwort auf meine Schriftliche Anfrage "Rückgaberecht für Apps auch nach dem Download" geschrieben:

Das Widerrufsrecht des Verbrauchers bei digitalen Inhalten erlischt infolge der Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie ... unter den dort genannten Voraussetzungen mit Beginn des Downloads. Der Verbraucher hat damit nicht die Möglichkeit zu prüfen, ob die digitalen Inhalte seinen Bedürfnissen und Erwartungen entsprechen. Diese grundsätzliche Schlechterstellung des Verbrauchers im Verhältnis zu nicht-digitalen Leistungen ist kritisch zu sehen.

Was denn jetzt? – Die Staatsregierung sagt hü, die CSU sagt hott. – Sprechen Sie nicht miteinander? Bereiten Sie sich inhaltlich nicht vor, oder lehnen Sie die Anträge der Opposition doch nur reflexartig ab, Herr Heike, was wir ohnedies vermuten?

Sehr merkwürdig ist auch die Begründung der FREIEN WÄHLER für ihre Ablehnung im Ausschuss gewesen. Die Rückgabe beziehungsweise der Widerruf seien technisch nicht möglich. Natürlich ist eine Rückgabe beispielsweise über die Sperrung von Seriennummern und andere Techniken technisch möglich. Sie sind da nicht ganz auf der Höhe der Zeit. Wirklich fragwürdig aber finde ich das Argument, es handle sich nur um Bagatellbeträge, damit müsse der Kunde leben. So steht es im Protokoll. Also erstens sind einzelne Apps deutlich teurer, denken Sie nur an Navigations-Software. Zweitens - und da lege ich Wert drauf -, was für einen Verbraucher ein Bagatellbetrag ist, das hängt doch sehr stark vom Geldbeutel und vom Einkommen ab. Wenn Sie das noch nicht juckt, dann gilt das noch lange nicht für Normal- und Geringverdiener.

Drittens. Verbraucherrechte müssen unabhängig vom Geldwert der jeweiligen Ware gelten. Wo wollen Sie denn sonst die Grenze ziehen?

(Beifall der Abgeordneten Susann Biedefeld (SPD))

Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben gerade bei kleineren Warenwerten Probleme, wenn der Gang zur Verbraucherzentrale oder zum Rechtsanwalt aufgrund des Warenwerts ausscheidet. Dann ist der Verbraucher einfach nur der Dumme, und der Verkäufer kann machen, was er will. Das halten wir nicht nur für moralisch fragwürdig, sondern auch für volkswirtschaftlich unsinnig, weil es letztendlich die Verbreitung von Murks fördert.

Deswegen fordern wir ein vollwertiges Widerrufsrecht auch für Apps. Man kann sich bei Problemwaren wie Filmen oder Musik, also bei Waren, die innerhalb der Widerrufsfrist schon erschöpfend genutzt werden können, Gedanken darüber machen, wie man damit umgeht. Aber grundsätzlich muss die Benachteiligung des Verbrauchers beim Erwerb von digitalen Inhalten, beim Kauf von Apps beseitigt werden.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Kollege von Brunn. – Für die CSU-Fraktion: Kollege Heike. Bitte schön.

Jürgen W. Heike (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist richtig, wie der Kollege von Brunn gesagt hat, dass wir im Rechtsausschuss schon heftig darüber diskutiert haben. Es gibt dieses Recht bei Fernabsatzverträgen, das besagt, dass man innerhalb von 14 Tagen bei sogenannten Haustürgeschäften und Ähnlichem widerrufen kann. Das geht aus technischen Gründen bei den Apps in dieser Form nach unserer Meinung nicht. Sie haben gesagt, man könnte eine Sperrnummer einbringen oder irgendsowas. Das ist nicht das Entscheidende.

Ich muss sagen, Sie haben in Ihrer Pressemitteilung zumindest versucht, die Staatsregierung und die sie tragende Fraktion vorzuführen.

(Florian von Brunn (SPD): Nur die Fraktion!)

Es ist aber nicht korrekt zitiert worden; denn die Staatsregierung hat auch Folgendes gesagt, und das ist der ganze Satz: "Die Staatsregierung setzt sich deshalb für ein vollwertiges Widerrufsrecht für digitale Inhalte ein, das aber auch den berechtigten Interessen der Urheber Rechnung trägt." – Wir müssen also beides sehen.

Wenn Sie sagen, dass man beim Download in die Abhängigkeit kommt, sprich: dass ein Vertrag geschlossen ist, ist das ja richtig. Das Problem ist aber: Unsere gesetzlichen Grundlagen sind nicht nur das BGB, in dem Fall § 312 oder auch § 356 BGB, wonach das Widerrufsrecht bei einem "Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten" erlischt, wenn der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat. Das ist es eben nicht. Das ist inzwischen europäisches Recht.

Wir müssen auch davon ausgehen: Wenn ich downloade, dann kann ich darüber verfügen. Wenn ich das Produkt zurückgebe, dann nützt das nichts, wenn ich zur gleichen Zeit trotzdem noch eine Kopie, die ich vorher ziehen kann, verwenden kann. Hier kommen wir also nicht weiter. Das ist ja wohl auch in der Verbraucherrechte-Richtlinie der EU am 13. Juni 2014 – Sie haben sie zitiert – geregelt. Aufgrund der vollharmonisierenden Natur – ein schöner Satz – ist den Mitgliedstaaten ein Abweichen sowohl nach unten als auch nach oben verwehrt. Auf gut Deutsch: Diese Verträge sind Punkt für Punkt einzuhalten und sind europäisches Recht.

Deswegen ist Ihr Antrag zwar gut gemeint, aber nach der heutigen Situation sehen wir keine Chance, in diesem Falle eine Änderung vorzunehmen. Wir müssen einfach die weiteren Verhandlungen mit der EU führen. Das wird wahrscheinlich das Wichtigste sein, um dann das zu finden, was Sie und ich und was auch die Staatsregierung gesagt hat, nämlich dass man eine Möglichkeit hat, aus dieser vertraglichen Regelung hinsichtlich der Apps herauszukommen. Aber so einfach, Herr Kollege, wie Sie es

gerne hätten und wogegen ich prinzipiell, wenn ich die rechtliche Seite ausschließe, gar nichts hätte, ist das leider eben nicht.

Deswegen können wir uns Ihrem Vorschlag nicht anschließen. Wir bitten die Staatsregierung weiterhin darum, dass sie die Möglichkeit gibt, diese Möglichkeiten auszuschöpfen, die uns bisher noch verwehrt sind. – Bitte.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Das Wort wird immer noch von hier oben erteilt, Herr Kollege Heike.

Jürgen W. Heike (CSU): Das mache ich gerne für dich.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Gut. Vielen Dank. Ich komme bei Gelegenheit darauf zurück. – Aber jetzt erteilen wir dem Kollegen von Brunn das Wort für eine Zwischenbemerkung.

Florian von Brunn (SPD): Sehr geehrter Kollege Heike, ich möchte schon darauf hinweisen: Ich wüsste technisch nicht, wie man eine App auf einem Smartphone kopiert. Ich weiß allerdings, dass es sehr wohl möglich ist, sie zum Beispiel über den Store zu deinstallieren oder zu deaktivieren, dass sie natürlich auch außer Funktion gesetzt werden kann mit Seriennummern – das wird tatsächlich schon so praktiziert von den großen Anbietern wie Google, Microsoft oder Apple, denen ist das eigentlich egal, ob die App verkauft worden ist oder nicht – bzw. sie lassen es sogar weiterlaufen beim Kunden, der Kunde erhält den Geldbetrag erstattet. Es gibt also sehr wohl Lösungen. Deswegen kann ich das nicht nachvollziehen, was Sie in diesem Punkt argumentieren.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Bitte sehr.

Jürgen W. Heike (CSU): Das ist durchaus eine Meinung, die ich auch akzeptiere. Aber es ist halt eine Meinung. Ich muss aber danach gehen, was Recht und Gesetz

ist. Die EU-Richtlinie sagt hier leider eindeutig, dass diese Ideen leider nicht machbar sind. Wir brauchen die EU dabei. Wir müssen darauf hinwirken, dass wir dort auf den Weg kommen.

Ansonsten: Die Kopie kann ich machen. Ich kann es selber nicht, ich bin da kein Fachmann, aber ich habe in meiner Verwandtschaft jemanden, der das sehr gut kann, weil er es beruflich macht; der hat mir das mal gezeigt und geschildert. Es geht. Das Urheberrecht ist auch ein Recht, das uns sehr wichtig sein sollte, für meine Fraktion auf alle Fälle.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön. – Für die FREIE-WÄHLER-Fraktion: Kollege Streibl.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Ein vollwertiges Widerrufsrecht für Apps? – Wir sind da skeptisch; denn es ist im Grunde bei uns im BGB – Kollege Heike hat es gesagt – in § 312 geregelt, dass das Widerrufsrecht erlischt, wenn die Sache von ihrer Beschaffenheit her nicht zurückgegeben werden kann. Ich denke, bei Apps und elektronischen Dingen ist die Gefahr eigentlich sehr groß, dass man sie nicht mehr zurückgeben kann. Ich glaube, dass hier der Verbraucher durch die Richtlinie nicht schlechtergestellt worden ist, sondern eigentlich besser. Im Grunde muss man sagen, dass vielleicht der Antragsteller den Sinn und Zweck von Widerrufsrechten nicht ganz kapiert hat; denn bei Rückgabe elektronischer Waren ist die Möglichkeit des Missbrauchs gegeben. Der Widerruf soll nicht unbedingt das Risiko eines Fehlkaufs ausschließen; denn wenn ich in einen Laden gehe und etwas kaufe, habe ich auch kein Widerrufsrecht. Ich habe allenfalls die Rechte einer Mängelgewährleistung bis zum Rücktritt vom Vertrag. Das sind die Rechte, die mir dann zustehen. Widerrufsrechte habe ich nur in einem ganz eng begrenzten juristischen Rahmen, wenn es anders nicht geht oder wenn ich irgendwie unter Druck gesetzt worden bin, etwas zu kaufen, wie an der Haustüre. Von daher kann man das nicht 1 : 1 übertragen.

Wir sind hier, wie gesagt, sehr skeptisch und glauben, dass die anderen Rechte eigentlich ausreichen, den Verbraucher zu schützen, und dass man dem Verbraucher eher Steine statt Brot gibt. Von daher werden wir den Antrag kurzum ablehnen.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Eine Zwischenbemerkung von Herrn von Brunn. Bitte schön.

Florian von Brunn (SPD): Herr Kollege Streibl, ich will Sie da schon etwas fragen. Was macht denn ein Verbraucher oder eine Verbraucherin Ihrer Meinung nach, wenn er oder sie eine Navigations-Software für 20 oder 30 Euro kauft und diese dann nicht funktioniert? Sie wollen ihm oder ihr offensichtlich kein Widerrufsrecht geben. Er oder sie hat auf dem Smartphone eine Anwendung, die nicht funktioniert. Das ist dann ein Bagatellbetrag, mit dessen Verlust er oder sie sich abfinden soll. Was ist Ihr Vorschlag in dieser Causa?

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Wenn er das ändern will, bleibt die Mängelgewährleistung übrig.

(Jürgen W. Heike (CSU): Eine zivilrechtliche Angelegenheit!)

– Er hat zivilrechtliche Ansprüche. Das Widerrufsrecht ist ja auch ein zivilrechtlicher Anspruch. Die Ansprüche, die er nach dem Gesetz hat, muss er wahrnehmen und sagen: Ich möchte eine Software haben, die funktioniert. Diesen Anspruch hat er, und er kann ihn auch durchsetzen.

(Florian von Brunn (SPD): Soll er sich wegen 30 Euro einen Anwalt nehmen?)

– Zum Beispiel.

(Florian von Brunn (SPD): Ein sehr praxistauglicher Vorschlag!)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Eine Zwischenbemerkung ist kein Dialog.

(Florian von Brunn (SPD): Das war ein Zwischenruf! – Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Ich habe zurückgerufen!)

Jetzt wollen wir der Kollegin Osgyan das Wort erteilen. Bitte schön.

Verena Osgyan (GRÜNE): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Verwirrung um die EU-Verbraucherschutzrichtlinie scheint relativ groß zu sein. Wir sollten uns einmal darauf besinnen, was das Thema des Antrags ist. Es geht darum, die digitalen Verbraucherrechte zu stärken. Ich glaube, das wollen wir hier alle. Wenn wir jetzt darüber diskutieren, was wie technisch umsetzbar ist oder nicht, begeben wir uns auf Glatteis, weil es nicht unsere Aufgabe ist, über die technische Umsetzbarkeit zu diskutieren, etwa wenn es darum geht, wie man eine App deaktivieren kann. Dass das möglich ist, wissen wir alle, zum Beispiel über die Seriennummer. Aber das ist nicht unsere Aufgabe.

Die Rahmenbedingungen für einen wirksamen digitalen Verbraucherschutz können wir jedoch treffen. Die EU-Verbraucherschutzrichtlinie sieht ausdrücklich vor, dass es auch für digitale Produkte ein vierzehntägiges Rückgaberecht gibt. Das Problem ist nur, dass das nichts nützt, wenn man es gleichzeitig durch das Setzen eines Häkchens oder die Zustimmung zu den AGB aushebeln kann. Das ist das eigentliche Problem an der Geschichte. Wir kennen das alle: Wer von uns hat schon jemals 48 Seiten AGB auf einem Smartphone durchgelesen? - Das heißt, wir stimmen eigentlich zu etwas zu, von dem wir in der Regel überhaupt nicht wissen, worum es geht.

Was bedeutet das letztlich? - Wir kaufen bei digitalen Produkten in der Regel die Katze im Sack. Wenn manche Herstellerinnen und Hersteller aus Kulanz 15 Minuten oder zwei Stunden Rückgaberecht einräumen, hilft uns das auch nicht weiter, weil es im Prinzip sämtlichen Verbraucherschutzrichtlinien widerspricht, die anderswo existieren. Ich glaube, das kann man einfach nicht zulassen.

Ich kann mir im stationären Online-Handel ein Paar Schuhe kaufen und sie, wenn sie beim Anprobieren nicht passen, selbstverständlich zurückschicken. Auch dadurch ent-

steht dem Anbieter häufig ein wirtschaftlicher Schaden. Andererseits kann ich mir ein Calendar-Plugin herunterladen. Wenn ich merke, dass es nicht hundertprozentig funktioniert, kann ich es nicht zurückgeben. Mir ist das zum Beispiel dreimal passiert, bevor ich eines gefunden habe, das wirklich funktioniert. Jetzt kann man sagen: Ein Calendar-Plugin ist nicht allzu teuer. Aber es gibt wirklich auch Apps, deren Kosten im Bereich von mehreren hundert Euro liegen. Das betrifft natürlich auch andere digitale Inhalte, zum Beispiel Software. Über Musik und Filme haben wir schon gesprochen. Ich glaube nicht, dass digitale Inhalte aufgrund ihrer Beschaffenheit grundsätzlich nicht zurückgegeben werden können. Bei verderblicher Ware mag das der Fall sein; aber hier geht es ja nicht um eine Schnitzelsemmel.

Wir wissen ganz genau, dass es Missbrauch gibt. Den gibt es auch beim normalen Online-Handel, und da gibt es, gerade im Textileinzelhandel, teilweise Rücksendequoten von 60 bis 70 %. Natürlich könnte man sagen, dass es gerade bei Medien zu einer Art Verleih statt einem Kauf kommt und er sich für den Hersteller nicht auszahlt. Aber ich glaube, das ist technisch lösbar, und wir können uns auch andere Methoden überlegen. Zum Beispiel könnte man grundsätzlich vorsehen, dass es Testversionen geben muss, bevor ein Kauf erfolgt. Das hat Bitcom einmal in die Diskussion eingebracht, und auch das wäre eine Möglichkeit, die man beim Widerrufsrecht bei digitalen Inhalten aushandeln könnte. Ich möchte mich jetzt gar nicht festlegen, wie das gesetzlich umgesetzt werden kann.

Ziel des Antrags ist ja, dass man einmal den digitalen Verbraucherschutz auf den Weg bringt. Herr von Brunn hat auch ausdrücklich gefordert, das auf Bundes- und Europalebene voranzubringen. Als Landtag haben wir die Befugnis, die Staatsregierung aufzufordern, dass sie sich entsprechend einsetzt. Das widerspricht keinerlei Regelungen. Deswegen spricht auch gar nichts dagegen, dem Antrag zuzustimmen.

Ich finde im Übrigen, dass die AGB bei digitalen Inhalten ein großes Thema ist. Da geht es nicht nur um das Widerrufsrecht, sondern auch um mannigfaltige Nutzungseinschränkungen. Das sollten wir uns einmal vornehmen; denn ich finde, Verbraucher-

innen und Verbraucher dürfen in der digitalen Welt nicht schlechtergestellt sein als in der analogen. Da sind wir erst ganz am Anfang.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich glaube, mit freiwilligen Selbstverpflichtungen kommen wir wie in ganz vielen anderen Fällen einfach nicht weiter. Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie sprechen immer wieder vom digitalen Zeitalter, vom starken digitalen Bayern und von den digitalen Leuchttürmen. Für diese Leuchttürme brauchen wir einen verbraucherfreundlichen Rahmen. Geben Sie sich einen Ruck! Stimmen Sie dem Antrag zu und zeigen Sie, dass Ihnen Verbraucherschutz im digitalen Zeitalter sehr am Herzen liegt!

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Moment! Frau Kollegin Osgyan, stimmen Sie zu, dass Sie noch dableiben? – Der Kollege Heike möchte eine Zwischenbemerkung machen. Bitte schön.

Jürgen W. Heike (CSU): Ich glaube, Frau Kollegin, Sie haben – vielleicht habe ich Sie falsch verstanden – vorhin behauptet, die Verbraucherschutzrichtlinien würden eine Rückgabemöglichkeit beinhalten. Das ist aber schlichtweg falsch. Tatsache ist, dass die Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU vom 13. Juni 2014 genau das Gegenteil beinhaltet, nämlich dass die Ausführung des Vertrages mit Zustimmung durch Download beginnt und damit das Widerrufsrecht verloren geht. Es nützt uns also nichts, wenn wir jetzt zustimmen. Wir haben rechtlich keine Möglichkeit – das hatte ich vorhin auch zitiert –, nach unten oder nach oben abzuweichen. Also auf gut Deutsch: Die Meinung ist ganz gut, und die Zielrichtung wird ja auch von der Staatsregierung verfolgt – da sind wir auch nicht auseinander –; aber wenn ich rechtlich keine Genehmigung habe, bin ich nicht in der Lage, einen solchen rechtswidrigen Beschluss zu fassen. Deswegen lehnen wir ja ab.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Bitte schön.

Verena Osgyan (GRÜNE): (Vom Redner nicht autorisiert) Ich gebe Ihnen durchaus recht. Momentan ist die Verbraucherschutzrichtlinie dazu unglücklich konzipiert. Sie sieht zwar prinzipiell etwas vor; das kann man aber durch das Setzen eines Häkchens aushebeln, was wahrscheinlich jeder Hersteller und jede Herstellerin machen wird, wenn er oder sie nicht gerade menschenfreundlich gesinnt ist. Vielleicht würde ich das auch machen, wenn ich ein entsprechendes Produkt anbieten würde. Aber deswegen müssen wir ja Rahmenbedingungen setzen.

Ich gebe durchaus zu, dass es die momentane Richtlinie nicht hergibt. Aber man kann ja darauf hinwirken, da auf europäischer Ebene oder auf Bundesebene etwas zu ändern. Deswegen glaube ich, wir können zustimmen. Ich weiß nicht, ob ich Sie überzeugen konnte; ich glaube, nicht. Aber einen Versuch war es wert.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank. – Während sich Professor Bausback auf den Weg macht, kann ich bekannt geben, dass dieses Mal die SPD-Fraktion namentliche Abstimmung beantragt hat. Herr Staatsminister, bitte, Sie haben das Wort.

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback (Justizministerium): Liebe Frau Kollegin Osgyan, verehrter Herr Kollege von Brunn, Ihre Diskussionsbeiträge erinnern mich an eines der vergangenen Wochenenden. Da habe ich mit meinem Kleinsten wieder einmal eine meiner Lieblingskindersendungen, Pippi Langstrumpf, angesehen. Sie sagt ja bekanntlich: Ich mach mir die Welt, so wie sie mir gefällt. An dieser Sendung werde ich sicher noch lange hängen, und Sie, Frau Kollegin, leben offensichtlich auch nach diesem Motto. Sie interpretieren den Antrag von Herrn Kollegen von Brunn und von anderen in dem Sinn: Wir wollen uns nur einmal auf den Weg machen. Aber das steht nicht im Antrag. Im Antrag steht: Wir wollen ein vollwertiges Widerrufsrecht für digitale Inhalte; dafür soll sich die Staatsregierung auf Bundes- und EU-Ebene ganz konkret einsetzen. Bei Herrn von Brunn gilt, ehrlich gesagt, Ähnliches. Sie behaupten, es gebe

eine Lösung. Aber es geht hier nicht um die Lösung eines technischen, sondern eines rechtlichen Problems. Sie sagen nicht, welche Lösung das sein kann.

Ähnlich sind Sie in Ihrer Pressemitteilung verfahren, Herr Kollege. Darin haben Sie behauptet, es gäbe einen Dissens zwischen der CSU-Landtagsfraktion und der Kollegin Scharf. Das war Ihnen nur möglich, weil Sie aus der Antwort der Kollegin auf Ihre Anfrage nicht vollständig zitiert haben. Nach den beiden Sätzen, die Sie herausgegriffen haben, führte die Kollegin weiter aus:

Deshalb setzt die Staatsregierung sich bei einer Revision der Verbraucherrechte-Richtlinie für die Einführung eines vollwertigen Widerrufsrechts für digitale Inhalte ein, das auch den berechtigten Interessen der Urheber Rechnung trägt.

Sie setzt sich also für einen Ausgleich ein.

Herr Heike und Herr Streibl haben viel Richtiges ausgeführt. Dem kann ich mich zum größten Teil anschließen. Die Bedeutung von Apps und digitalen Inhalten hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Die Zahl der Downloads hat sich vervielfacht. Damit steht auch unser Rechtssystem vor großen Herausforderungen.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Der Erwerb von Downloads aus dem Internet unterliegt den allgemeinen Vorschriften des BGB. Sonderregelungen für digitale Inhalte gibt es kaum. Eine Ausnahme gilt jedoch beim Widerrufsrecht; das wissen auch Sie. Nach der schon benannten Vorschrift des § 356 Absatz 5 BGB, die seit Juni 2014 gilt, erlischt das Widerrufsrecht bei einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten bereits dann, wenn der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrages begonnen hat. Dies gilt aber nur, wenn der Verbraucher ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Außerdem muss der Verbraucher bestätigen, dass er sich des Verlustes seines Widerrufsrechts bewusst ist.

Der Haken daran – das ist der Punkt, der uns wieder eint -: Da alle Anbieter digitaler Inhalte den Download von einer derartigen Zustimmung und Bestätigung abhängig machen, verliert der Verbraucher im Regelfall sein Widerrufsrecht bereits mit dem Download. Diese Regelung wird vom Europarecht – konkret: von der Verbraucherrechte-Richtlinie – vorgegeben; das hat Kollege Heike richtig dargestellt.

Da die Verbraucherrechte-Richtlinie vollharmonisierender Natur ist – auch das wurde schon gesagt -, ist den Mitgliedstaaten ein Abweichen sowohl nach unten wie nach oben verwehrt. Daher war es dem deutschen Gesetzgeber nicht möglich, insoweit eine verbraucherfreundliche Regelung in Form eines längeren Widerrufsrechts vorzusehen. Deshalb kann der Bundesgesetzgeber im Moment nicht ohne Verstoß gegen Unionsrecht ein vollwertiges Widerrufsrecht für digitale Inhalte, wie in dem vorliegenden Antrag gefordert, einführen. Eine derartige Regelung kann im Moment nur auf Unionsebene getroffen werden.

Dass tatsächlich - was zu hoffen ist – bald eine Überarbeitung der Verbraucherschutzrichtlinie, die erst seit Juni 2014 anzuwenden ist, erfolgen wird, halte ich zwar für wünschenswert, aber für fraglich.

In der Sache bin ich der Auffassung, dass es eines angemessenen Ausgleichs zwischen den Interessen der Nutzer digitaler Inhalte einerseits und den Interessen der Anbieter andererseits bedarf. Bayern ist ein innovativer Standort, ein innovativer Staat. Wir müssen neben dem sozial geforderten Schutz der Verbraucher selbstverständlich auch für das geistige Eigentum hinreichende Schutzstandards setzen; das ist der Boden, auf dem unser Wohlstand basiert. Das gilt auch für digitale Inhalte. Wir müssen hier einen Ausgleich finden. Auf der einen Seite steht das aner kennenswerte Interesse der Verbraucher, digitale Inhalte vor dem Download zu testen bzw. zu prüfen. Auf der anderen Seite ist das Recht am geistigen Eigentum – in diesem Fall: das Recht der Urheber und der Anbieter digitaler Inhalte – zu berücksichtigen.

Ein vollwertiges Widerrufsrecht für digitale Inhalte kann ich daher nur dann befürworten, wenn technisch, und zwar über den Einzelfall hinaus, gewährleistet ist – Sie werden sicherlich Beispiele benennen, falls Sie sich noch einmal zu Wort melden –, dass dem Verbraucher nach dem Widerruf der Zugriff auf den digitalen Inhalt und die Nutzung tatsächlich verwehrt ist. Die pauschale Einführung eines vollwertigen Widerrufsrechts für sämtliche digitalen Inhalte begegnet daher Bedenken.

Warum erlischt denn nach geltendem Recht das Widerrufsrecht mit dem Beginn der Ausführung des Vertrages? - Ab dem Download hat der Kunde Zugriff auf digitale Inhalte und kann diese verwenden. Denken Sie etwa an den kostenpflichtigen Abruf eines Zeitungsartikels als PDF-Dokument; der Kunde kann es auf seinem Computer abspeichern. Denken Sie auch an den Download eines Filmes, den der Verbraucher innerhalb der regulären Widerrufsfrist anschauen kann. Wäre es möglich, diese Verträge zu widerrufen, könnte der Kaufpreis zurückverlangt werden. Der Unternehmer wäre aber häufig nicht in der Lage zu kontrollieren, ob der Verbraucher die digitalen Inhalte tatsächlich ohne vorherige umfassende Nutzung vollständig zurückgegeben hat. Das darf nicht sein. Eine derartige gesetzliche Regelung würde dazu führen, dass der Anbieter digitaler Inhalte diese in vielen Fällen faktisch kostenlos zur Verfügung stellen würde.

Wir müssen uns um einen Ausgleich bemühen. Insoweit setze ich selbstverständlich auch auf die Rechtspolitiker der Fraktion der SPD, die sich allerdings, wenn ich das Dokument des Landtags richtig lese, dem entsprechenden Antrag nicht angeschlossen haben. Wir setzen dennoch sehr auf Ihre Sachkunde und auf die Ihrer Kollegen, Herr Kollege Schindler, damit wir hier vernünftige Vorschläge hinbekommen. Da es sich in rechtspolitischer Hinsicht um einen der schwierigsten Bereiche handelt, müssen wir alle zusammenarbeiten, um eine Lösung zu finden. Einem in dieser Pauschalität formulierten Vorschlag, wie ihn Kollege von Brunn mit einigen Kollegen eingebracht hat, können wir nicht nähertreten. Ich empfehle, diesen Antrag abzulehnen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Herr Staatsminister. – Herr von Brunn hat dieses Mal frühzeitig eine Zwischenbemerkung angemeldet. Bitte schön.

Florian von Brunn (SPD): Herr Staatsminister, obwohl ich kein Mann vom Fach bin, bin ich mir nicht so sicher, was Ihre Auslegung der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie angeht. Darüber will ich aber nicht weiter diskutieren.

Was mir deutlich aufgefallen, um nicht zu sagen aufgestoßen ist: Sie haben zwar unsere Vorschläge zerredet und abgewehrt, aber selbst keinen einzigen konkreten Vorschlag unterbreitet, wie die Verbraucher beim Erwerb von digitalen Inhalten geschützt werden können.

Wenn Sie behaupten, dass Sie die Anbieter schützen, dann sagen Sie doch klipp und klar, welche Anbieter Sie schützen: Apple, Google, Microsoft. Die Marktmacht ist in diesem Fall sehr eindeutig verteilt. Ihre Aufgabe wäre es, klar und deutlich für die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher einzutreten. Das aber haben Sie in keinem Satz getan.

(Beifall bei der SPD)

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback (Justizministerium): Lieber Herr Kollege von Brunn, nach Ihren Ausführungen passt wieder der Satz: Ich mach` mir die Welt, wie sie mir gefällt. – In Bayern gibt es viele mittelständische "hidden Champions", die davon leben, dass sie digitale Inhalte im Netz verbreiten, ob das Computerspiele sind oder anderes.

Sie haben wieder einmal nicht richtig zugehört. Ich habe nämlich nicht nur vom Schutz der Unternehmen, sondern in erster Linie vom Schutz der Verbraucher geredet. Beide Aspekte, das Schutzinteresse der Verbraucher und der Schutz geistigen Eigentums, sind in einen Ausgleich zu bringen.

Sie fordern in Ihrem Antrag die Staatsregierung auf, sich auf bundes- und auf EU-Ebene für ein vollumfängliches Widerrufsrecht der Verbraucher für digitale Inhalte einzusetzen. Die Lebenswirklichkeit ist aber wesentlich komplexer. Deshalb müssen wir gemeinsam nach einem gerechten Ausgleich unterschiedlicher Zielvorstellungen suchen. Ich betone: Es geht hier nicht in erster Linie um die Lösung technischer Probleme, sondern um eine rechtliche Regelung. Diese müssen wir gemeinsam auf der Bundesebene treffen und dabei die europäische Ebene einbeziehen. Das ist der richtige Weg. Wir werden uns beteiligen.

Sie haben allerdings auch keinen konkreten Vorschlag unterbreitet. Wenn ich es richtig sehe, hat selbst Kollege Maas noch keinen richtigen Vorschlag gemacht.

(Florian von Brunn (SPD): Es scheint mir aber aussichtsreicher zu sein, den Weg mit Herrn Maas zu gehen!)

Die Länder und der Bund sind an diesem hochkomplexen Thema dran. Ich bin mir sicher, dass man zu vernünftigen Vorschlägen kommen wird. Aber wir dürfen auch bei diesem Problem nicht das Kind mit dem Bade ausschütten. Herr von Brunn, Sie sollten das Thema auch nicht dazu nutzen, um in der Öffentlichkeit Stimmung zu machen. Es geht nicht in erster Linie um Apple und Google, sondern es geht um die mittelständischen Unternehmen auch in Bayern. Deren Interessen müssen für uns neben dem Verbraucherschutz auch eine Rolle spielen.

(Florian von Brunn (SPD): Die erhalten ihre Vergütung für die Apps von den Großen!)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank. – Es hat sich noch eine zweite Zwischenbemerkung ergeben. Frau Kollegin Kamm. Bitte sehr.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Minister, das Leben ist kompliziert; auch diese Regelungen sind kompliziert. Deswegen hat es mich sehr gestört, dass Sie in Ihren Ausführungen praktisch alles in einen Topf geworfen haben. Sie haben sinn-

gemäß gesagt, digitale Inhalte, die man herunterlädt, könne man theoretisch auch kopieren und weitervertreiben. In der Regel, Herr Minister, gilt das insbesondere für bezahlte Inhalte nicht. Da gibt es meistens auch Kopierschutz. Deswegen denke ich, dass man da durchaus auch differenzierter argumentieren muss – gerade in Ihrer Position.

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback (Justizministerium): Sehr verehrte Kollegin, es gilt der Satz: Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es heraus. Der Antrag ist ganz pauschal auf die Einführung eines allumfassenden, vollwertigen Widerrufsrechts für alle digitalen Inhalte gerichtet. Ich habe nur eine begrenzte Redezeit. Ich habe, ehrlich gesagt, für die differenzierte Lebenswirklichkeit im Moment noch keine konkrete, alle Probleme lösende rechtspolitische Vorstellung. Ich bin auf diesem Gebiet sehr intensiv in Gesprächen mit Wissenschaftlern und mit Praktikern. Das ist eines der schwierigsten rechtspolitischen Aufgabenfelder, die wir vor uns haben. Ich kann Sie alle nur einladen, dass wir da sehr ernsthaft die einzelnen Probleme lösen.

Nur eines weiß ich ganz genau: So pauschal, wie es der Kollege von Brunn hier vorschlägt, werden wir keine Lösung finden. Jeder seriöse Rechtspolitiker kann eigentlich diesem pauschalen Antrag nicht zustimmen. – Ich bedanke mich sehr für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Uns fehlen noch zwei Minuten, bis die namentliche Abstimmung möglich ist.

(...)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Wir kommen jetzt zur namentlichen Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 7. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt die Ablehnung des Antrags. Wir beginnen jetzt mit der na-

mentlichen Abstimmung. Wenn Sie einverstanden sind, vereinbaren wir drei Minuten.

– Gut.

(Namentliche Abstimmung von 18.53 bis 18.56 Uhr)

Ich gebe jetzt das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Antrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Harry Scheuenstuhl, Klaus Adelt und anderer und Fraktion (SPD) betreffend "Vollwertiges Widerrufsrecht für Apps und digitale Inhalte einführen", Drucksache 17/4461, bekannt. Mit Ja haben 49 Abgeordnete, mit Nein haben 97 Abgeordnete gestimmt. Stimmenthaltungen gab es keine.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 6)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 22.04.2015 zu Tagesordnungspunkt 7: Antrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Harry Scheuenstuhl, Klaus Adelt u. a. SPD; Vollwertiges Widerrufsrecht für Apps und digitale Inhalte einführen (Drucksache 17/4461)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus	X			Gehring Thomas	X		
Aigner Ilse				Gerlach Judith		X	
Aiwanger Hubert		X		Gibis Max		X	
Arnold Horst	X			Glauber Thorsten		X	
Aures Inge	X			Dr. Goppel Thomas		X	
				Gote Ulrike			
Bachhuber Martin		X		Gottstein Eva			
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X		Güll Martin	X		
Bauer Volker		X		Güller Harald	X		
Baumgärtner Jürgen		X		Guttenberger Petra		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried		X					
Bause Margarete	X			Haderthauer Christine		X	
Beißwenger Eric		X		Häusler Johann		X	
Dr. Bernhard Otmar		X		Halbleib Volkmar			
Biedefeld Susann	X			Hanisch Joachim		X	
Blume Markus		X		Hartmann Ludwig	X		
Bocklet Reinhold		X		Heckner Ingrid		X	
Brannekämper Robert		X		Heike Jürgen W.		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X		Herold Hans		X	
Brückner Michael		X		Dr. Herrmann Florian		X	
von Brunn Florian	X			Herrmann Joachim		X	
Brunner Helmut		X		Dr. Herz Leopold		X	
				Hiersemann Alexandra	X		
Celina Kerstin	X			Hintersberger Johannes			
				Hofmann Michael		X	
Dettenhöfer Petra				Holetschek Klaus		X	
Dorow Alex		X		Dr. Hopp Gerhard		X	
Dünkel Norbert		X		Huber Erwin		X	
Dr. Dürr Sepp				Dr. Huber Marcel		X	
				Dr. Huber Martin		X	
Eck Gerhard				Huber Thomas		X	
Dr. Eiling-Hütig Ute				Dr. Hünnerkopf Otto		X	
Eisenreich Georg		X		Huml Melanie		X	
Fackler Wolfgang		X		Imhof Hermann		X	
Dr. Fahn Hans Jürgen							
Fehlner Martina				Jörg Oliver		X	
Felbinger Günther		X					
Flierl Alexander		X		Kamm Christine	X		
Dr. Förster Linus				Kaniber Michaela		X	
Freller Karl		X		Karl Annette	X		
Füracker Albert				Kirchner Sandro		X	
				Knoblauch Günther	X		
Ganserer Markus	X			König Alexander		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X			Kohnen Natascha	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kränzle Bernd		X	
Dr. Kränzlein Herbert	X		
Kraus Nikolaus		X	
Kreitmair Anton		X	
Kreuzer Thomas		X	
Kühn Harald		X	
Ländner Manfred		X	
Lederer Otto		X	
Leiner Ulrich	X		
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig		X	
Lorenz Andreas		X	
Lotte Andreas	X		
Dr. Magerl Christian	X		
Dr. Merk Beate			
Meyer Peter		X	
Mistol Jürgen	X		
Müller Emilia		X	
Müller Ruth	X		
Mütze Thomas			
Muthmann Alexander		X	
Neumeyer Martin			
Nussel Walter		X	
Osgyan Verena	X		
Petersen Kathi	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Pohl Bernhard		X	
Pschierer Franz Josef		X	
Dr. Rabenstein Christoph	X		
Radlmeier Helmut			
Rauscher Doris	X		
Dr. Reichhart Hans		X	
Reiß Tobias		X	
Dr. Rieger Franz			
Rinderspacher Markus			
Ritt Hans		X	
Ritter Florian	X		
Roos Bernhard	X		
Rosenthal Georg	X		
Rotter Eberhard			
Rudrof Heinrich		X	
Rüth Berthold		X	
Sauter Alfred		X	
Scharf Ulrike		X	
Scheuenstuhl Harry	X		
Schindler Franz	X		
Schmidt Gabi			
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Schöffel Martin		X	
Schorer Angelika		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja			
Schreyer-Stäblein Kerstin		X	
Schulze Katharina	X		
Schuster Stefan	X		
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald		X	
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl			
Sengl Gisela	X		
Sibler Bernd		X	
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin			
Dr. Spaenle Ludwig			
Stachowitz Diana			
Stamm Barbara		X	
Stamm Claudia	X		
Steinberger Rosi			
Steiner Klaus		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus		X	
Straub Karl		X	
Streibl Florian		X	
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayr Simone	X		
Stümpfig Martin	X		
Tasdelen Arif	X		
Taubeneder Walter		X	
Tomaschko Peter		X	
Trautner Carolina		X	
Untertländer Joachim		X	
Dr. Vetter Karl			
Vogel Steffen		X	
Waldmann Ruth	X		
Prof. Dr. Waschler Gerhard		X	
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika	X		
Dr. Wengert Paul	X		
Werner-Muggendorfer Johanna			
Westphal Manuel		X	
Widmann Jutta			
Wild Margit	X		
Winter Georg		X	
Winter Peter			
Wittmann Mechthilde		X	
Woerlein Herbert	X		
Zacharias Isabell	X		
Zellmeier Josef		X	
Zierer Benno		X	
Gesamtsumme	49	97	0